

Selber die Pension bestimmen

BERUFLICHE VORSORGE Die Rente aus Erwerbseinkommen würde durch Mitgestaltung und Angebotsauswahl verbessert.

THOMAS HENGARTNER

Statt an der beruflichen Vorsorge ständig zu flicken, sollte das Ganze besser konstruiert werden. Heutige Arbeitsverhältnisse und erst recht künftige Beschäftigungsformen sind im Berufliche-Vorsorge-Gesetz BVG unzulänglich berücksichtigt. Zunehmend zeitfremd ist auch, dass die Wahl des Anbieters und ein individuelles Festlegen von Anlagepräferenzen weiterhin ausgeschlossen sind.

Effektiver wäre, dass der oder die Erwerbstätige die Pensionskasse auswählt und nicht länger der Arbeitgeber. Weiterhin müssten beide Sozialpartner die obligatorischen lohnabhängigen Beiträge einzahlen. Sparpflichtig wären alle Erwerbseinkommen – auch die von Selbständigen. Teilzeiter und Niedrigverdiener würden so umfangreicher für ihr Alter versorgen. Diese «Gedankenanstösse für ein Vorsorgesystem im Jahr 2050» hat die Hochschule Luzern im Auftrag der Pensionskasse PKG entwickelt.

Propagiert wird auch die Idee, dass die gewählte Pensionskasse jedes Vorsorgekonto treuhänderisch gemäss individuellem Risikoappetit des Inhabers investiert. Die Anlageeignung würde primär durch Lebenssituation und Charakter bestimmt, und sie würde entlang der Lebensphasen angepasst werden können.

Jérôme Cosandey, Forschungsleiter tragbare Sozialpolitik beim Think Tank Avenir Suisse, befürwortet die Wahlmöglichkeit von Pensionskasse und von Anlagestrategie in einer künftig weiterentwickelten Form der beruflichen Vorsorge: «Andere gewichtige Lebensentscheidungen

werden ja auch abgewogen und nach individueller Präferenz getroffen.»

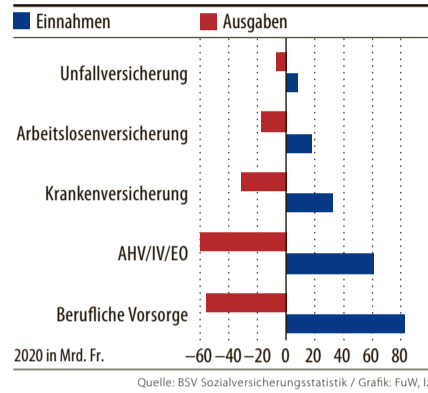
Pensionskassen würden in einem Wettbewerbsmodell zwar Marketing- und Vertriebskosten verursachen, erläutert Cosandey. Andere Betriebskosten – besonders Vermögensverwaltung und Administration – sollten wegen der absehbaren

Konzentration der Anbieter schrumpfen und in insgesamt geringeren Pro-Kopf-Kosten resultieren.

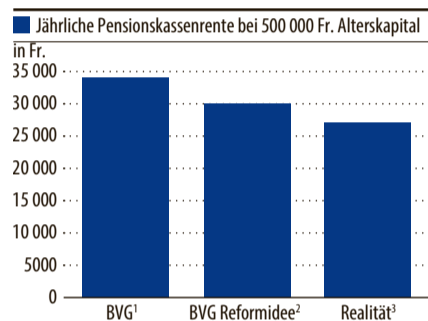
Immerhin geht es individuell wie auch gesamtgesellschaftlich um eine riesige finanzielle Dimension. Auf rund 1000 Mrd. Fr. ist der Geldschatz des schweizerischen Rentensystems angewachsen. Jährlich

zwingt die berufliche Vorsorge den Erwerbstätigen und ihren Arbeitgebern gut 80 Mrd. Fr. Einzahlungen auf. An Rentner gehen jährlich Pensionskassenauszahlungen von mehr als 55 Mrd. Die Geldströme übertreffen die der AHV, der obligatorischen Krankenversicherung und der anderen Sozialversicherungen.

Geldflüsse Sozialversicherungen



Altersrente der Pensionskassen



1) mit gesetzlichem Umwandlungssatz 6,8%
2) vorgeschlagener Umwandlungssatz 6%
3) effektiv von Pensionskassen angewendeter Umwandlungssatz (Ø 5,4%)
Quelle: BSV, Swisscanto / Grafik: FuW, sp

Mehrheit nur vermeintliche Gewinner

Kaum jemand blickt durch bei der beruflichen Vorsorge. Die im Parlament beratene Reform ist so komplex, dass leicht Fehlinterpretationen entstehen. Konsens scheint zu sein, den Rentenumwandlungssatz von gesetzlich 6,8% auf 6% zu senken.

Gemäss den Ökonomen der Grossbank UBS wäre das nicht eine Rentensenkung, sondern eine Rentenberichtigung. Sie sei begründbar mit der Alterung der Bevölkerung und dem damit verlängerten Rentenbeziehungen. Doch selbst mit 6% Rentenumwandlung reiche das individuell gesparte Altersguthaben bei der heutigen Lebenserwartung nicht aus, rechnet UBS vor. Es müsse weiterhin aufgebessert werden, indem Pensionskassen den grösseren Anteil des jährlichen Investmenterfolgs den Rentenbeziehenden zuschanzen.

Wegen einer Berichtigung des Rentenumwandlungssatzes für künftige Neurentner generell eine Kompensationszahlung festzulegen, wie das Regierung und Parlament vorsähen, sei fachlich nicht begründbar. Gemäss den UBS-Ökonomen verteuerten solche Ausgleichs die berufliche Vorsorge auf Jahrzehnte hinaus. Weil die diskutierten Zuschläge von den Erwerbstätigen

selbst finanziert würden, wären sie nur vermeintliche Rentengewinner.

Die für breit angelegte Kompensationen nötigen zusätzlichen Lohnabzüge würden die unter 45-Jährigen besonders treffen, weil sie selbst nicht mehr zu späteren Nutznissern zählen. «Eine Reform des BVG lohnt sich nicht um jeden Preis», warnen deshalb die UBS-Experten in ihrer Analyse. Sie plädieren dafür, einen Zusatz nur Personen zu gewähren, die auf dem minimalen Rentenanspruch im Sinne des Berufliche-Vorsorge-Gesetzes BVG sind.

Das seien je nach Berechnungsweise 5 bis 20% aller Erwerbstätigen mit Pensionskasse. Die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden hat jedoch eine ausgebaute berufliche Vorsorge, in der sie zusammen mit dem Arbeitgeber mehr als das gesetzliche Minimum sparen. Solche Pensionskassen haben den Umwandlungssatz bereits angepasst – auf gemäss Erhebung von Swisconto durchschnittlich 5,4%. Die gesetzlichen Verpflichtungen sind damit erfüllt, und ihre Rentner erhalten bezogen auf die Lebenserwartung so viel jährliche Rente, wie ihr erspartes eigenes Pensionskassenguthaben hergibt.

Kurz eingeschätzt

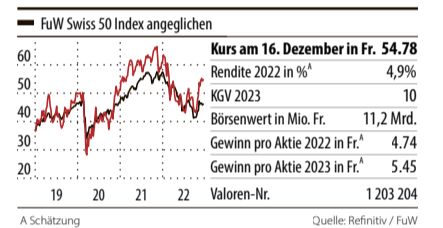
Kairos tut Julius Bär weiterhin weh

• Julius Bär muss wegen ihrer Tochter Kairos Goodwillbeträge abschreiben.
• Das Finanzergebnis 2022 wird nicht cashwirksam mit 57 Mio. Fr. belastet.

Der erneute Goodwillabschreiber von Julius Bär auf die Kairos-Beteiligung ist an sich kein Beinbruch. Der Reingewinn leidet zwar etwas, auf die relevanten Kapitalquoten und das Kerngeschäft der Bank hat dies aber keinen Einfluss. Dass die Werthaltigkeit von Kairos tiefer gesehen wird, zeigt aber erneut, wie lange die zu optimistischen Zukäufe von einst Ärger machen. Als sie 2015 die Mehrheit am italienischen Unternehmen kaufte, sprach die Bank noch von einem Börsengang. Stattdessen hat Kairos Verluste und negative Presse gebracht.

Julius Bär hat seit dem Ende des Akquisitionsverbots der Finma wieder zunehmend deutlich vom Plan gesprochen, auch über Zukäufe zu wachsen. Solange sie zur Bank passen und Wachstum bringen, ist das nicht per se schlecht. Jedoch ist zu hoffen, dass Julius Bär ihre Lektion gelernt hat und sich nicht erneut Problemfälle ins Haus holt. **JV**

Julius Bär N



Alle Finanzdaten zu Julius Bär im Online-Aktienführer: www.fuw.ch/BAER

Anzeige

Publireportage

Revidiertes Datenschutzgesetz - Das sollten Unternehmen beachten

Schweizer Unternehmen müssen die Datenschutzvorgaben des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten. Was gilt es bei der Umsetzung zu beachten und welches sind die wichtigsten Massnahmen, die es zu ergreifen gilt?

Die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes wurde am 25. September 2020 durch das Parlament verabschiedet. Damit beginnt eine neue Ära für hiesige Unternehmen. Diese sollten sich frühzeitig auf das revidierte Recht vorbereiten. Sie sind ab dem 1. September 2023 verpflichtet, eine Übersicht über ihre Bearbeitung von Personendaten zu haben und das datenschutzrechtliche Risiko zu bewerten. Zudem sind technische und organisatorische Mindestanforderungen hinsichtlich der Datensicherheit sicherzustellen. Es gelten des Weiteren erhöhte Auskunfts-, Informations- und Meldepflichten und die Unternehmensführung ist neu persönlich und strafrechtlich dafür verantwortlich, die neuen Anforderungen einzuhalten.

Während eine Missachtung der Datenschutzbestimmungen bisher faktisch ohne Konsequenzen blieb, enthält das neue Datenschutzgesetz nun ein Sanktionensystem: Bei Nichtbeachten der Bestimmungen müssen Verantwortliche künftig mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und können auf Antrag mit bis zu 250'000 Franken gebüsst werden. Von der Strafdrohung betroffen sind in erster Linie die mit der Leitung des jeweiligen Unternehmens betrauten Personen. Bei der Aktiengesellschaft handelt es sich dabei namentlich um die Mitglieder des Verwaltungsrats, allenfalls auch um die Geschäftsleitungsmitglieder. Insbesondere nicht wahrgenommene Informations- und Auskunfts-pflichten oder Verstösse gegen die Datensicherheit können sanktioniert werden.

Empfohlene Massnahmen für Unternehmen

Im Hinblick auf die unternehmensinterne Umsetzung des totalrevidierten Datenschutzgesetzes werden Unternehmen die folgenden Fragen klären müssen:

- Sind die Verantwortlichkeiten festgelegt?**
 - Projektverantwortliche bestimmen
 - Ressourcen freistellen
 - Interne und externe Unterstützung bestimmen
 - Reporting einrichten
- Besteht ein Überblick und wurden Prioritäten festgelegt?**
 - Inventar von Prozessen mit Personendaten erstellen
 - Datenschutzrechtliche Risiken abschätzen
 - Technische und organisatorische Massnahmen (TOM) festlegen und implementieren
 - Die korrekte Information der betroffenen Personen sicherstellen (Datenschutzerklärung)
- Wurden alle notwendigen Prozesse installiert bzw. angepasst?**
 - Meldung von Datenschutzvorfällen (72 Std.)
 - Betroffenenrechte - z.B. Auskunfts- oder Löschanfragen (30 Tage)
 - Neue IT-Systeme/Änderungen begleiten, evtl. Datenschutz-Folgenabschätzungen

Fazit

Das revidierte Datenschutzgesetz enthält rund 70 Artikel - hier den Überblick zu bewahren, kostet Zeit und erfordert Expertise. Mit Hilfe des BDO Datenschutztests eruieren Unternehmen innert weniger Minuten, wie gross ihr Handlungsbedarf ist.

Bereit für das neue Datenschutzgesetz? Machen Sie jetzt den Test: www.bdo.ch/dsg-test

Über BDO

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

www.bdo.ch



Kontakt

Alexander Weigel

Leiter Steuern & Recht bei BDO Basel

alexander.weigel@bdo.ch